

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO

erarbeitet von dem

Europa-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Europaausschusses

RA Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)

RA Dr. Martin **Abend**, Dresden

RA Eugen **Ewig**, Bonn

RA Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel

RAin und Notarin Karla **Köhler**, Frankfurt am Main

RA Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart

RA Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf

RA JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz

RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle

RAin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

RA Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel/Berlin

RAin Tanja **Struve**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsanwaltskammern

November 2002

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu einer Ausdehnung der Rechtsverordnung nach § 206 I BRAO auf die EU-Beitrittsländer der ersten Beitrittsrunde, sowie auf Ägypten, Bulgarien, Kanada, Rumänien und Südafrika Stellung zu nehmen.

Trotz ihres für 2004 geplanten EU-Beitritts erscheint eine Erweiterung der Verordnung auf diejenigen Staaten, die der ersten Beitrittsrunde angehören, grundsätzlich weiterhin sinnvoll. Über eine Zulassung nach § 206 I BRAO könnten Rechtsanwälte aus diesen Staaten bereits im Vorfeld des Beitritts eine eingeschränkte Tätigkeit in Deutschland ausüben und auf diese Weise ihre Einstiegschancen deutlich verbessern. Zudem kann auch ein Scheitern der Beitrittsbemühungen noch nicht endgültig ausgeschlossen werden, in welchem Fall die Zulassung nach § 206 I BRAO auch über den 01.01.2004 hinaus von Bedeutung bliebe.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Staaten eingegangen werden, zu denen Prüfungsunterlagen übersandt wurden:

Estland, Lettland, Litauen, Slowenien und Slowakei

Wie im Ergebnis bereits der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer vom 23.10.02 zur Erweiterung der Dienstleistungs- und der Niederlassungsrichtlinie auf Rechtsanwälte aus Estland, Lettland, Litauen, Slowenien und der Slowakei zu entnehmen, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, diese Rechtsanwälte in die Verordnung gem. § 206 I BRAO aufzunehmen.

Die in der genannten Stellungnahme geäußerten Bedenken hinsichtlich der slowakischen „Kommerzjuristen“ sind auf den Fall des § 206 I BRAO nicht übertragbar. Da diese Bestimmung den ausländischen Anwälten ein Auftreten vor Gericht ohnehin nicht gestattet, kann die eingeschränkte Vertretungsbefugnis, die das slowakische Recht den Kommerzjuristen einräumt, insoweit nicht relevant werden.

Ägypten

Nach den Prüfungsunterlagen kann die Möglichkeit einer Ausdehnung der Rechtsverordnung nach § 206 I BRAO auf die ägyptischen Anwälte nicht abschließend beurteilt werden.

Hinsichtlich der Ausbildung der Rechtsanwälte scheint nach dem Bericht der Botschaft die Vergleichbarkeit gegeben zu sein. Auch ist jedenfalls de jure von vergleichbaren Befugnissen der Rechtsanwälte auszugehen.

Leider fehlen in dem Bericht der Botschaft Ausführungen dazu, ob die gesetzlich geregelte Unabhängigkeit der Rechtsanwälte auch de facto gewahrt ist. Nicht nur die von der Botschaft erwähnten verbeamteten Anwälte im öffentlichen Dienst sind insoweit kritisch zu beurteilen.

Es hat auch in der jüngeren Vergangenheit massive Eingriffe des ägyptischen Staates in die Unabhängigkeit der Ägyptischen Rechtsanwaltskammer gegeben. So ist beispielsweise das Gebäude der Ägyptischen Anwaltskammer im April 1999 durch bewaffnete Sicherheitskräfte abgeriegelt worden (vgl. etwa den Bericht des Lawyers Committee for Human Rights, im Internet unter <http://www.lchr.org/121/eba0499.htm>). Inwieweit die Situation nunmehr normalisiert ist und die Unabhängigkeit der Berufsorganisation wie auch der einzelnen Rechtsanwälte vom Staat geachtet wird, kann von hier aus ebensowenig abschließend beurteilt werden wie die Frage, ob die staatlichen Eingriffe das Verhalten der Rechtsanwälte beeinflussen.

Bulgarien

Hinsichtlich der bulgarischen Rechtsanwälte erscheint es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer sinnvoll, vor ihrer Einbeziehung in die Rechtsverordnung nach § 206 I BRAO zunächst die nach dem Bericht der Botschaft absehbare Reform der praktischen Ausbildung abzuwarten. Das gilt um so mehr, als deren derzeitige Ausgestaltung nicht frei von Bedenken ist, da sie die Möglichkeit einer Zulassung zur Anwaltschaft nach einem nur einjährigen Vorbereitungsdienst ermöglicht, der gänzlich im nichtanwaltschaftlichen Bereich absolviert worden ist. Zwar wäre es technisch denkbar, in der Rechtsverordnung zu differenzieren und nur solchen bulgarischen Anwälten eine Tätigkeit in Deutschland zu gestatten, die eine praktische Ausbildung bei einem Rechtsanwalt erhalten haben. Das erscheint angesichts der bevorstehenden Ausbildungsreform wenig sinnvoll, zumal es bei der Zulassung erheblichen Mehraufwand verursachen würde.

Ein maßvolles Verschieben einer Einbeziehung der bulgarischen Anwälte in die Rechtsverordnung würde auch Gelegenheit geben, die Entwicklung hinsichtlich der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte noch für eine gewisse Zeit zu beobachten. Der Bericht der Botschaft enthält hierzu kritische Bemerkungen. Diese wecken derzeit noch Zweifel an einer Vergleichbarkeit der Stellung bulgarischer Anwälte. Da ein weiteres Fortschreiten der demokratischen und rechtsstaatlichen Entwicklung in Bulgarien zu erwarten ist, besteht Grund zu der Annahme, dass diese Bedenken schon in wenigen Jahren behoben sein werden.

Kanada

Gegen eine Einbeziehung der kanadischen Berufsgruppen der „solicitors“ und der „barristers“ in die Rechtsverordnung bestehen keine Bedenken.

Etwas anderes gilt für die Berufe „notary“ bzw. „notaire“. Hinsichtlich dieser Berufe kann einer Einbeziehung in die Verordnung nach § 206 I BRAO nicht zugestimmt werden.

Bei dem „notaire“ in Quebec handelt es sich in Übereinstimmung mit der generellen Orientierung der Provinz Quebec am Civil Law-System, um einen eher dem deutschen Notariat entsprechenden Beruf. Die „notaires“ haben somit, wie auch aus dem Bericht der Botschaft hervorgeht, keine einem deutschen Rechtsanwalt vergleichbaren Befugnisse.

Leider geht aus dem Bericht der Botschaft nicht mit hinreichender Deutlichkeit hervor, dass die Ausbildung der „notaries“ in den übrigen Provinzen Kanadas keinesfalls derjenigen deutscher Rechtsanwälte vergleichbar ist. Diese Provinzen folgen der in den Common Law-Staaten bestehenden Tradition des „notary public“. Für diesen Beruf ist ein juristisches Studium nicht Voraussetzung. So sind etwa nach dem Recht der Provinz Alberta auch Jurastudenten und Abgeordnete ex lege „notaries“ (ss. 2 (2), 4 Notaries Public Act, im Internet zugänglich unter <http://www.canlii.org/ab/sta/n-11/whole.html>). In British Columbia wird zwar der Besuch von Notariatskursen verlangt, jedoch kein juristisches Studium (vgl. die von der Society of Notaries Public of British Columbia gegebene Darstellung der Ausbildung unter <http://www.notaries.bc.ca/education/index.php3>). Ähnliches gilt für die übrigen Provinzen.

Rumänien

Hinsichtlich einer Einbeziehung der rumänischen Rechtsanwälte bestehen aus hiesiger Sicht nach den Prüfungsunterlagen keine Bedenken.

Südafrika

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegen eine Ausdehnung der Verordnung gem. § 206 I BRAO auf Südafrika.

Das gilt zunächst für die „attorneys“, die in ähnlicher Weise wie die „solicitors“ englischen Rechts neben der Beratungstätigkeit auch vor Gericht auftreten dürfen (seit 1994 auch vor höheren Gerichten), so dass eine Vergleichbarkeit der Befugnisse besteht. Nichts anderes gilt für Ausbildung und Stellung der „attorneys“.

Näherer Ausführungen bedarf es demgegenüber bei den „advocates“. Hier ist der Bericht der Botschaft Pretoria im Hinblick auf die Ausbildung ergänzungsbedürftig. Es gibt insoweit deutliche Unterschiede zu der im Bericht der Botschaft allein berücksichtigten „attorney“-Ausbildung. Voraussetzung einer Zulassung als „advocate“ ist der Erwerb des universitären LLB-Abschlusses. Dieser kann im Anschluss an den BA, den BComm oder einen ähnlichen Bachelorabschluss nach einem mindestens zweijährigen Aufbaustudiengang erworben werden. Hieran kann sich direkt die 4-monatige praktische Ausbildungsphase (pupillage) anschließen, nach der die Zulassungsprüfung (National Bar Examination) abgelegt werden kann. Zwar erscheint damit bei den „advocates“ die eigentliche juristische Ausbildung sowohl in der Theorie als auch in der Praxis relativ kurz, man wird aber die Vergleichbarkeit letztlich bejahen können, zumal ähnliche Ausbildungssysteme auch in Großbritannien bestehen.

Des weiteren wird man bei den „advocates“, die im Wesentlichen den englischen „barristers“ entsprechen, eine Vergleichbarkeit der Befugnisse annehmen können. Auch die „advocates“ als spezialisierte Prozessanwälte sind zur Rechtsberatung befugt, wenngleich der Kontakt zu dem jeweiligen Mandanten regelmäßig nur durch Vermittlung eines „attorney“ hergestellt wird, wie es ähnlich in England bei den „barristers“ der Fall ist. Auch praktisch besteht notwendigerweise selbst bei einem spezialisierten Prozessanwalt ein wesentlicher Teil der Tätigkeit aus umfassender Rechtsberatung. Im Ergebnis sollte deshalb auch bei den „advocates“ von vergleichbaren Befugnissen ausgegangen werden, wie sie einem deutschen Rechtsanwalt zustehen.